



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

1. Verteilerliste

Regierungen (nur per E-Mail)

zur Weiterleitung auch an die
unteren Straßenverkehrsbehörden

— Präsidien der Bayer. Landespolizei (nur per E-Mail)
zur Weiterleitung auch an die nachgeordneten Dienststellen

— nachrichtlich: (per E-Mail)

Fortbildungsinstitut der
Bayer. Polizei
83404 Ainring

Fachhochschule für Verwaltung
und Rechtspflege
- Fachbereich Polizei -
Postfach 11 53
82241 Fürstenfeldbruck

— Präsidium der Bayer. Bereitschaftspolizei
Postfach 10 01 65
96053 Bamberg



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IC4-3612.2922-100-Fe	Bearbeiter Herr Fellner	München 12.08.2014
—	Telefon / - Fax 089 2192-2279 / -12272	Zimmer OPL- 1, 432	E-Mail stmi.polizeiverkehr@polizei.bayern.de

**Straßenverkehrsrecht;
Handlungsempfehlungen bei der Vorbereitung und Durchführung von
Radsportveranstaltungen**

Anlage

— 1 Bescheidsmuster „Rad-Tourenfahrt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.02.2014, Az. IC4-3612.2922-100-Fe haben wir den vom Bayerischen Radsportverband (BRV) unter fachlicher Begleitung des StMI und der Regierung von Mittelfranken erarbeiteten Leitfaden für Veranstalter und Behörden zur Planung, Vorbereitung und Durchführung von Radsportveranstaltungen im öffentlichen Verkehrsraum übermittelt.

Dem Schreiben beigelegt war u. a. ein Bescheidsmuster zu Rad-Tourenfahrten, der zwischenzeitlich an zwei Stellen überarbeitet werden musste. Wir bitten, künftig nur noch das Muster (Stand 07/2014) zu verwenden, das dem heutigen Schreiben beigelegt ist.

Der BRV hat uns zudem gebeten, noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

- Der vom BRV herausgegebene Leitfaden soll für die Nutzer und die angesprochenen Behörden als Checkliste dienen, die für jeden der Beteiligten im Erlaubnisverfahren bestimmte Aufgaben beschreibt.
- Die Beibehaltung einer angeordneten Benutzungspflicht von Radwegen sollte im Vorfeld der Erlaubnis sehr genau durchdacht werden. Gerade der bauliche Zustand oder die Breite der Radwege lassen häufig eine Benutzungspflicht für die Veranstaltungsteilnehmer – zumal wenn der Radweg mit anderen Rad fahrenden oder zu Fuß gehenden geteilt werden muss – auch im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des übrigen Verkehrs gefährlicher erscheinen, als die Mitbenutzung der Fahrbahn.
- Ebenso streng sollte die Notwendigkeit der Absicherung von Gefahrenstellen geprüft werden. Nur wenn diese unmittelbar auf die Auswirkungen der erlaubten Veranstaltung selbst zurück zu führen ist, ist die Anordnung entsprechender Maßnahmen gerechtfertigt. Besteht die Gefahrenstelle ganzjährig auch ohne die Veranstaltung, liegt die Verkehrssicherungspflicht beim Baulastträger und die Pflicht zur verkehrsrechtlichen Sicherung bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde. Die Veranstaltungserlaubnis ist insoweit nur geeignet, zusätzlich entstehenden Gefahren entgegen zu wirken.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Payer
Ministerialrat